

Studienplan für das Master-Studienprogramm Antike Kulturen und Antikekonstruktionen / Ancient Cultures and Constructions of Antiquity

Vom 1. August 2009 mit Änderungen vom 7. Mai 2012

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

ANTIKE KULTUREN UND
ANTIKEKONSTRUKTIONEN (AKA)

Das Studienprogramm Antike Kulturen und Antikekonstruktionen AKA vermittelt Kenntnisse über die *Geschichtlichkeit* im Sinne der unterschiedlichen Praktiken, wie Gesellschaften ihre Vergangenheit konstruieren. Im Zentrum des Studiums stehen die Mechanismen der Überlieferung, Deutung, Imagination, Transformation, Negation und Kanonisierung von Vergangenheit, und es stellt theoretische und methodische Werkzeuge zur Erfassung dieser Prozesse zur Verfügung. Damit erlaubt es den Studierenden, vertiefte Kompetenzen zur Untersuchung der historischen Dimensionen der Gegenwart in einer globalen Perspektive zu erwerben. Zu diesem Zweck bietet AKA ein transdisziplinäres Studium an, das historische, literaturwissenschaftlich-philologische und archäologische mit historisch-anthropologischen und bildwissenschaftlichen Ansätzen verbindet.

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Center for Global Studies der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) bietet folgende Studienprogramme an:

- a Studienprogramm Master Major in AKA (90 KP),
- b Studienprogramm Master Minor in AKA (30 KP).

TITEL

Art. 2 Es kann folgender Titel erworben werden:

Master of Arts in *Ancient Cultures and Constructions of Antiquity*, Universität Bern (M A ACCA)

UMFANG

Art. 3 ¹ Das Studienprogramm AKA ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden weiterführende Kompetenzen in drei Bereichen erwerben: Sie vertiefen erstens ihre Kenntnisse in Geschichte, Literatur, Sprachen, Philosophie, Religion und Kunst der mediterranen und altorientalischen Kulturen des Altertums. Sie lernen zweitens, die verschiedenen Konstruktionen einer europäischen Antike in ihrem Spannungsfeld zwischen griechisch-römischen und jüdisch-christlichen Traditionen für die späteren kulturellen Entwicklungen Europas zu untersuchen. Sie erarbeiten sich drittens Einsichten in aussereuropäische Kulturen und in deren Modalitäten, mit Vergangenheiten umzugehen und sie zu Orientierungsangeboten für die Gegenwart zu konstituieren.

² Das Masterstudium in AKA bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich grundlegende Kompetenzen anzueignen, die – in Zusammenhang mit einem weiteren Master-Studienfach – eine solide Basis für Berufsperspektiven in all jenen Bereichen sind, in denen die Fähigkeit zur transdisziplinären Entwicklung von Lösungen komplexer Problemstellungen verlangt wird und wo Kulturvermittlung und die Auseinandersetzung mit Fragen einer Gegenwart gefordert ist, die nur unter der Berücksichtigung ihrer historischen Dimension für die Zukunft Antworten finden können.

³ Das erfolgreiche Masterstudium in AKA öffnet den Einstieg in Promotionsprogramme gemäss deren Vorgaben.

STUDIENDAUER

Art. 4 ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

² Wer die Regelstudienzeiten aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandsemester.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 5 ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 5a RSL.

² Das Masterstudienprogramm AKA steht Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudienprogrammen der im Anhang 1 aufgelisteten Studienrichtungen offen. Auf Antrag des Direktoriums des Center for Global Studies können Studierende anderer Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät aufgenommen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.

³ Für das Masterstudienprogramm AKA werden Sprachkenntnisse in einer der Sprachen Latein oder Griechisch (Matura oder gleichwertiger Leistungsausweis), Hebräisch oder einer altorientalischen oder aussereuropäischen alten Sprache vorausgesetzt; eine zweite dieser Sprachen muss im Laufe des Masterstudiums erworben werden.

⁴ Über die Anerkennung der Sprachkenntnisse entscheidet das Direktorium des Center for Global Studies.

STUDIENBERATUNG

Art. 6 ¹ Eine individuelle Studienberatung vor der Aufnahme des Studiums ist obligatorisch.

² Regelmässige Studienberatung wird durch das Direktorium des Center for Global Studies sichergestellt (Art. 7 RSL).

II. Master Major in Antike Kulturen und Antikekonstruktionen (90 KP)

STUDIENAUFBAU

Art. 7 ¹ Das Masterstudienprogramm AKA Major ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.

² Ein Modell für den Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 5 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 2 und 4.

MODULE

Art. 8 Das Studienprogramm AKA umfasst die folgenden Module:

Modul 1: Geschichtlichkeit

Modul 2: Methoden und Theorien

Modul 3: Sprachen und Literaturen

Modul 4: Antikekonstruktionen

Modul 5: Masterkolloquium und Masterarbeit

In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet.

PFLICHT-, WAHLPFLICHT- UND
BEREICH FREI ZU WÄHLENDER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Das Studium setzt sich, wie im Anhang 2 und 4 erläutert, aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht- und einem Bereich frei zu wählender Studienleistungen zusammen.

² Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.

³ Der Wahlpflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen, die in einem frei zu wählenden Modul zu absolvieren sind.

⁴ Die frei zu wählenden Studienleistungen setzen sich aus Lehrveranstaltungen und Arbeiten zusammen, die die Studierenden aus dem Lehrangebot der einzelnen Module wählen.

MASTERARBEIT

Art. 10 ¹ Im letzten Semester des Master-Studiums ist eine Masterarbeit zu verfassen, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 37 bis 43 RSL. Die Anforderungen an die Masterarbeit sind in den Erläuterungen zu Modul 5 im Anhang 2 geregelt.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen, ausserordentlichen, assoziierten Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen oder -professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

BENOTUNG UND
KOMPENSATION

Art. 11 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang 4 und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.

² Im Master Major in AKA darf keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL kompensiert werden. Im Master Major in AKA darf keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen von Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden (Art. 23 Abs. 3 RSL).

² Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten resp. der Dozentin, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23 RSL.

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 13 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramm AKA Major erfolgt kumulativ.

² Im Programm AKA Major müssen alle in Anhang 2 genannten Studienleistungen (inklusive Masterarbeit) erbracht werden.

³ Die Abschlussnote des Programms AKA Major wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

III. Master Minor in Antike Kulturen und Antikekonstruktionen (30 KP) *[Fassung vom 07.05.2012]*

STUDIENAUFBAU

Art. 14 ¹ Ein Beispiel für den Aufbau des Studienprogramms ist in Form eines Studienplanmodells im Anhang 6 dargestellt.

² Die Beschreibung der erforderlichen Studienleistungen und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 3 und 4.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 15 Das Studienprogramm AKA Minor umfasst die folgenden Module:

Modul 1: Geschichtlichkeit

Modul 2: Methoden und Theorien

Modul 3: Sprachen und Literaturen

Modul 4: Antikekonstruktionen

In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet.

PFLICHT- UND WAHLPFLICHT-
UND BEREICH
FREIZU WÄHLENDE
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 16 ¹ Das Studium setzt sich, wie in Anhang 3 und 4 erläutert, aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht- und einem Bereich frei zu wählender Studienleistungen zusammen (vgl. Anhang 4 zur Umschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen):

² Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.

³ Der Wahlpflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen, die in einem frei zu wählenden Modul zu absolvieren sind.

⁴ Die frei zu wählenden Studienleistungen setzen sich aus Lehrveranstaltungen und Arbeiten zusammen, die die Studierenden aus dem Lehrangebot der einzelnen Module wählen.

BENOTUNG UND
KOMPENSATION

Art. 17 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang 4 und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.

² Im Master Minor in AKA darf keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 18 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen von Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden (Art. 23 Abs. 3 RSL).

² Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten resp. der Dozentin, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23 RSL.

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 19 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms AKA Minor erfolgt kumulativ.

² Im Programm AKA Minor müssen alle in Anhang 3 genannten Studienleistungen erbracht werden.

³ Die Abschlussnote des Programms AKA Minor wird gemäss Artikel 44 Absatz 2 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der vier Module berechnet.

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 20 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-Historischen Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderungen vom 7. Mai 2012, in Kraft am 1. August 2012

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt. Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 13 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramm AKA Major erfolgt kumulativ.

² Im Programm AKA Major müssen alle in Anhang 2 genannten Studienleistungen (inklusive Masterarbeit) erbracht werden.

³ Die Abschlussnote des Programms AKA Major wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Module 1 bis 4 berechnet.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL).